

Öffentliche Bekanntmachung für die

Bezirksregierung Arnsberg

**Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW**

Geschäftszeichen 81.05.2-2005-7 Dortmund, den 25. Oktober 2006

**Bekanntmachung**

Gem. § 74 Abs. 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NRW.) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602) wird öffentlich bekanntgemacht:

In dem Verfahren zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Mitverbrennung im Kraftwerk Ville/Berrenrath mit dauerhaftem 2-Kessel-Betrieb ergeht gem. §§ 52 Abs. 2a, 57 a Bundesberggesetz (BBergG) in Verbindung mit § 1 Nr. 5 a UVP- V Bergbau und § 74 Abs. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) folgender Bescheid:

Der Rahmenbetriebsplan für das Kraftwerk Ville/Berrenrath bis Ende 2050 vom 25.10.2006 wird in der Gestalt dieses Beschlusses festgestellt. Die Planfeststellung bezieht sich auf die dauerhafte Mitverbrennung von Ersatzbrennstoffen im 2-Kessel-Betrieb. Die Rahmenbetriebsplanzulassung wird am 25.10.2006 wirksam und ist bis zum 31.12.2050 befristet.

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Neben dieser Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Dies gilt insbesondere für

- Genehmigungen nach §§ 4, 6 und 16 BImSchG,
- Ausnahmen gem. § 4, 11 und 19 der 17. BImSchV,
- Genehmigung nach § 4 TEHG,
- Erlaubnis nach § 13 BetrSichV,
- Genehmigung nach § 20 BVOBr.

Die Planfeststellung schließt Zulassungen für Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne nicht ein.

Soweit Einwendungen nicht durch Nebenbestimmungen dieses Beschlusses Rechnung getragen worden ist, werden sie zurückgewiesen.

Der Beschluss ist mit 32 Nebenbestimmungen verbunden.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan liegen in der Zeit **vom 15.11.2006 bis 29.11.2006** während der Dienststunden (Mo - Mi von 8.00 - 12.15 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Do von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.30 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.00 Uhr) bei der Stadtverwaltung Kerpen, Jahnplatz 1, Amt 16.1, Zimmer 216, zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen als zugestellt.

Dortmund, den 25.10.2006

81.05.2-2005-7

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag:

gez. Nigge